



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 10.04.2018
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:45 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauantrag: 1. Änderungsantrag zum Bauantrag aus 2016 betr. Errichtung einer Fluchttreppe sowie eines Senkrecht-Plattformlifts an der Pfarrscheune auf Fl.Nr. 20 u. 21, Am Alten Keller 7, Remlingen
- 2 Bauantrag: Neubau eines Wohnhauses und einer Doppelgarage auf Fl.Nr. 524/3, Am Taubenherd 3, Remlingen
- 3 Bauantrag: Abbruch der vorhandenen Schaltstation, Neubau einer Schaltstation und einer Kompaktstation auf Fl.Nr. 2134/1, Nähe Homburger Weg, Remlingen
- 4 Wahl der Schöffen für die Jahre 2019 - 2023; Beschlussfassung über die Vorschlagsliste
- 5 Ferienbetreuung für die Pfingst- und Sommerferien 2018
- 6 Kläranlage Remlingen; künftige Klärschlamm Entsorgung
- 7 Kläranlage Remlingen - Update Prozessleitsystem und Hardware - Angebot der Fa. Hofmockel
- 8 Beratung und Beschlussfassung über die Einbeziehung des Bayerischen Gemeindetages in das Thema Prüfung Vergabe und Abrechnung Baumaßnahme Kastanienallee
- 9 Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines Bauausschusses

- 10** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 10.1** Wann sind ehrenamtliche Kommunalpolitiker haftbar?; Artikel aus der Fachzeitschrift "Kommunal"-Ausgabe 4/2018
- 10.2** Straßenbaumaßnahmen; Altes Schloß, Holzkirchener Weg, Salzerweg

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Elze, Klaus

Marktgemeinderäte

Eehalt, Jürgen

Emmerich, Fritz

Fischer, Richard, Dr. rer. nat.

Haus, Manuel

Heidrich, Gerhard

Leichtlein, Friedrich

Schlereth, Petra

ab TOP 7 öffentlicher Teil

Schneider, Jürgen

Schumacher, Günter

Schwab, Harald

Stenke, Burkhard

Wehr, Christiane

Schriftführer/-in

Winzenhöler, Manfred

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigete Personen:

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 13.03.2018 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Bauantrag: 1. Änderungsantrag zum Bauantrag aus 2016 betr. Errichtung einer Fluchttreppe sowie eines Senkrecht-Plattformlifts an der Pfarrscheune auf Fl.Nr. 20 u. 21, Am Alten Keller 7, Remlingen

Sachverhalt:

Der ursprüngliche Bauantrag wurde in der Marktgemeinderatssitzung vom 11.05.2016 behandelt, auf die damalige Beschlussfassung wird insoweit verwiesen; das Vorhaben wurde mit Bescheid des Landratsamtes vom 21.07.2016 genehmigt.

Der Bauherr hat nun einen Änderungsantrag eingereicht, der einen zweiten Rettungsweg aus dem Kellergeschoss beinhaltet. In Abstimmung mit dem Landratsamt Würzburg wird die Entrauchung des notwendigen Treppenraums nicht wie geplant über eine RWA-Anlage in der Dachfläche realisiert, sondern die Entrauchung kann über ein vorhandenes Fenster in einer Dachgaube im Bereich des Treppenraumes erfolgen.

Da der ursprünglichen Planung „Errichtung einer Fluchttreppe sowie eines Senkrecht-Plattformlifts an der Pfarrscheune Remlingen“ vom Landratsamt die Baugenehmigung erteilt wurde, ist demnach auch die Änderung betr. des zweiten Rettungswegs und der Entrauchung des notwendigen Treppenraums als grundsätzlich genehmigungsfähig einzustufen. Konkrete gemeindliche Gesichtspunkte, die einer Genehmigung dieses 1. Änderungsantrags entgegenstehen, sind nicht erkennbar.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2	Bauantrag: Neubau eines Wohnhauses und einer Doppelgarage auf Fl.Nr. 524/3, Am Taubenherd 3, Remlingen
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 10.03.2018, eingegangen am 19.03.2018, wurde die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist der Neubau eines Wohnhauses und einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 524/3, Am Taubenherd 3 von Remlingen.

Das Baugrundstück ist dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig. Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 3	Bauantrag: Abbruch der vorhandenen Schaltstation, Neubau einer Schaltstation und einer Kompaktstation auf Fl.Nr. 2134/1, Nähe Homburger Weg, Remlingen
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 19.03.2018, eingegangen am 20.03.2018, wurde die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist der Abbruch einer vorhandenen Schaltstation sowie der Neubau einer Schaltstation und einer Kompaktstation auf dem Grundstück Fl.Nr. 2134/1, Nähe Homburger Weg von Remlingen.

Das Grundstück Fl.Nr. 2134/1 ist dem baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Im Außenbereich ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn dem Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient.

Dies trifft im vorliegenden Fall zu, deshalb ist das Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zulässig.

In der Planung überlagern sich die Abstandsflächen der Schaltstation und der Kompaktstation. Gemäß Art. 6 Abs. 3 BayBO dürfen sich Abstandsflächen jedoch nicht überdecken, deshalb ist eine Befreiung notwendig, über die im weiteren Genehmigungsverfahren entschieden wird.

Die Antragsunterlagen sind vollständig. Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung des Einvernehmens sowie der Befreiung bezüglich der Abstandsflächen entgegenstehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der Befreiung von Art. 6 Abs. 3 BayBO das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 Wahl der Schöffen für die Jahre 2019 - 2023; Beschlussfassung über die Vorschlagsliste

Sachverhalt:

Vom Landgericht Würzburg wurde dem Markt Remlingen mit Schreiben vom 30.01.2018 mitgeteilt, dass dem Amtsgericht Würzburg für die Amtsperiode 2019 bis 2023 mindestens drei Personen vorgeschlagen werden müssen. Um die gebotene Gleichmäßigkeit der Verteilung der Schöffenämter auf den Gerichtsbezirk zu gewährleisten, sollte davon abgesehen werden, die mitgeteilte Mindestzahl wesentlich zu überschreiten.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit deutscher Staatsangehörigkeit ausgeübt werden. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Die Bevölkerung wurde durch öffentliche Bekanntmachung im gemeindlichen Mitteilungsblatt sowie durch Aushang an den Gemeindetafeln zur Benennung von Personen für die Schöffenvorschlagsliste aufgefordert.

Bisher wurde eine Bewerbung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für Schöffen eingereicht:

- Herr Manfred Winzenhöler, Mühlbergring 20, Remlingen

Der Vorgeschlagene erfüllt die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen. Er wurde über die Aufnahme in die Vorschlagsliste unterrichtet und hat bisher keinen Einspruch eingelegt. Vom Marktgemeinderat sind daher noch mind. zwei Personen zu benennen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden sollen.

Für die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Marktgemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder erforderlich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Remlingen schlägt zur Aufnahme in die Schöffenvorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 folgende Personen vor:

- Klaus Elze, Gänsbergstraße 13, 97280 Remlingen
- Dr. Richard Fischer, Zehntbergweg 14b, 97280 Remlingen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 5 Ferienbetreuung für die Pfingst- und Sommerferien 2018

Sachverhalt:

Seit dem Frühjahr 2017 sind immer wieder Elternvertreter beim Vorsitzenden vorstellig um eine Lösung für eine Ferienbetreuung zu finden.

Am 12.03.2018 fand nun ein Gespräch statt, an dem die ausgebildeten Kinderpflegerinnen Frau Chantal Gottier, Frau Juken Reinhart und die Elternvertreter Frau Bauer und Frau Krumb teilnahmen. Die beiden Pflegekräfte hätten auch noch eine dritte Pflegekraft als evtl. notwendige Vertretung zur Verfügung.

Für die Pfingst- und Sommerferien bieten die beiden Kinderpflegerinnen ihre Dienste für maximal 8 Wochen an. In den Herbst- und Weihnachtsferien wird es keine Ferienbetreuung geben.

Dieses Thema wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates am 13.03.2018 unter Verschiedenes – Mitteilungen – Anfragen TOP 11.3 diskutiert und sollte zur nächsten Sitzung als Tagesordnungspunkt behandelt werden. Der Vorsitzende hat vorgeschlagen, wenn die Ferienbetreuung zustande kommt, das ehem. Schulhaus am Schafhof zur Verfügung zu stellen. Dort waren auch die Kindergartengruppen während der Umbauphase des Kindergartens untergebracht. Es wurden bisher keine baulichen Veränderungen vorgenommen, somit sind die Räumlichkeiten im Erdgeschoss für die Ferienbetreuung von Kindergarten- und Schulkindern geeignet. Nach telefonischer Rückfrage beim Landratsamt und bei der Regierung von Unterfranken kann der Markt Remlingen als Träger der Ferienbetreuung fungieren, eine Betriebserlaubnis ist nicht erforderlich. Auf Wunsch des Marktgemeinderates wurde auch ein Angebot bei der AWO zur Ferienbetreuung eingeholt. Das Angebot der AWO und die ungefähren Kosten, die dem Markt Remlingen bei eigener Trägerschaft entstehen würden, wurden in der beiliegenden Anlage gegenübergestellt. Hierbei wurde das Ergebnis der im Sommer 2017 von den Eltern durchgeführten unverbindlichen Umfrage herangezogen.

Unter anderem sind folgende Punkte zu besprechen:

1. Kinder ab welchem Alter sollen aufgenommen werden?
Die Betreuerinnen schlagen vor, auch Kindergarten-Vorschulkinder.
2. Ab welcher Kinderzahl findet die Betreuung statt?
In den Vorbesprechungen war ab 10 Kindern die Rede.
3. Der Elternbeitrag sollte laut Wunsch der Elternvertreter bei 35 €/Kind/Woche liegen. Bei der AWO wird nach 4 und 5-Tageweche unterschieden. Bei anderen Landkreisgemeinden bewegt sich der Beitrag zwischen 40 und 100 €/Kind/Woche.

4. Bei den verbindlichen Anmeldungen ist der Beitrag für den gesamten Zeitraum im Voraus zu bezahlen. Fehlzeiten des Kindes werden nicht zurückgezahlt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	6.000 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten
		<input type="checkbox"/> nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:	
<input type="checkbox"/>	im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
	<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, ab den Pfingstferien 2018 eine Ferienbetreuung anzubieten.

Eckpunkte:

- Aufnahme von Kindern im Alter von 3 – 10 Jahren
- Mindestzahl an Kindern je Woche = 8
- Elternbeitrag 50 € bei einer 5-Tage/Woche, 40 € bei einer 4-Tage/Woche

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: -

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat wurde bereits mehrfach über die problematische Situation im Hinblick auf die Klärschlamm Entsorgung informiert. Mit Schreiben vom 26.02.2018 hat die Fa. UD Umwelt-Dienste aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen (Klärschlammverordnung und Düngemittelverordnung) den bisherigen Entsorgungsablauf zum 30.04.2018 gekündigt.

Am 07.02.2018 fand eine Besprechung der Landkreisgemeinden im Landratsamt Würzburg statt, an der auch der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg (ZVAWS) teilnahm, der u.a. auch das Müllheizkraftwerk Würzburg (MHKW) betreibt. Zu dieser Besprechung waren auch die Klärwärter der Gemeinden eingeladen.

In der Besprechung sollte geklärt werden, inwieweit die Verbrennung des gepressten Klärschlammes im Müllheizkraftwerk eine dauerhafte und regionale Lösung für die Landkreisgemeinden sein könnte.

Die Besprechung hat nun ergeben, dass diese Lösung im Grundsatz möglich ist und beim Zweckverband die grundsätzliche Bereitschaft besteht, eine entsprechende Infrastruktur aufzubauen, die für die Landkreisgemeinden, die eine eigene Kläranlage betreiben, eine dauerhafte Entsorgungssicherheit gewährleisten würde.

Um dem Zweckverband für den Aufbau dieser Infrastruktur eine ausreichende Sicherheit zu geben, dass die Anlagen von den Gemeinden später auch tatsächlich in Anspruch genommen werden und diese damit auch wirtschaftlich betrieben werden können, hat der Zweckverband alle interessierten Gemeinden und gemeindlichen Zweckverbände um Abgabe einer entsprechenden Absichtserklärung gebeten. Damit soll der Wille zu einer langfristigen regionalen Lösung zur Klärschlamm Entsorgung gegenüber dem ZVAWS verbindlich zum Ausdruck gebracht werden.

Hierzu wurde vom Landratsamt ein vorbereitetes Muster übersandt, das noch keine konkreten rechtlichen Verpflichtungen begründet, sondern als Entscheidungsgrundlage für die für Anfang Juni 2018 stattfindenden Sitzungen der Gremien des ZVAWS dient. Deshalb wurde von den Gemeinden eine Antwort bis Ende Mai 2018 erbeten.

Aus Sicht des Marktes Remlingen stellt diese in der Besprechung vom 07.02.2018 erarbeitete Konstruktion eine Lösung dar, die den Gemeinden eine langfristige verlässliche und vor allem regionale und ortsnahe Entsorgungssicherheit zu abfallrechtlich korrekten und zudem wirtschaftlich akzeptablen Bedingungen bieten würde, wie dies vor Jahren in vergleichbarer Weise auch für die allgemeine Abfallentsorgung über das Kommunalunternehmen eingerichtet wurde.

Aus hiesiger Sicht sollte die erbetene Absichtserklärung unbedingt abgegeben werden, um die Entstehung dieses zukünftigen Entsorgungswegs für den eigenen Klärschlamm zu unterstützen bzw. sicherzustellen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die vom Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg erbetene Absichtserklärung in der vorliegenden Fassung abzugeben und die angelaufenen Überlegungen zur Sicherstellung der zukünftigen Klärschlamm Entsorgung weiterhin zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung: -

TOP 7 Kläranlage Remlingen - Update Prozessleitsystem und Hardware - Angebot der Fa. Hofmockel

Sachverhalt:

Die in der Kläranlage angewandte Hard- und Software ist zwischenzeitlich 13 Jahre alt und bedarf eines Updates. Durch die Umstellung auf die Version 9.0 wird die Datenbank auch auf ein neues System Microsoft SQL umgestellt. Die bisherige nicht mehr bzw. nur noch sporadisch funktionierende Alarmierung wird auf direkt SMS Alarmierung mit einem SMS Modul umgerüstet.

Die Fa. Hofmockel hat seinerzeit die gesamte Anlagensteuerung installiert. Außerdem besteht ein Wartungsvertrag mit der Fa. Hofmockel zur Fernüberwachung und Wartung der gesamten Anlage.

Die Kosten für das Update der inzwischen veralteten Hard- und Software beläuft sich auf brutto 16.655,48 €.

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 13.03.2018 wurde das Angebot der Fa. Hofmockel mit Datum vom 05.03.2018 unter TOP 3 behandelt. Aus den Reihen des Marktgemeinderates wurden die angebotenen Einheitspreise für zu hoch erachtet. Der Vorsitzende wurde beauftragt, das Angebot nochmals zu verhandeln. Der TOP wurde deshalb abgesetzt.

Nach telefonischer Rückfrage erläutert die Fa. Hofmockel mit Schreiben vom 28.03.2018 die angebotenen Preise und teilt unter anderem mit, dass bei einem Zahlungsziel von 14 Tagen ein Skonto von 2% eingeräumt werden kann.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	16.655,48 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

<input checked="" type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input checked="" type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten
		<input type="checkbox"/> nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets |
| <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung. |

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag) |
| <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend |
| <input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle |
| <input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt |

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Angebot in Höhe von 16.655,48 € mit einem Skonto von 2% anzunehmen und beauftragt die Fa. Hofmockel das Update des Prozessleitsystems und der Hardware durchzuführen. Die Kosten werden im noch aufzustellenden Haushaltsplan 2018 eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 2 (Herr Dr. Fischer, Herr Emmerich)
Persönliche Beteiligung: -

TOP 8	Beratung und Beschlussfassung über die Einbeziehung des Bayerischen Gemeindetages in das Thema Prüfung Vergabe und Abrechnung Baumaßnahme Kastanienallee
--------------	---

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat des Marktes Remlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.02.2018 zur Kenntnis genommen, dass der Bayerische Kommunale Prüfungsverband die vom Markt Remlingen gewünschte Sonderprüfung für die o.g. Baumaßnahme nicht durchführen kann. Es wurde in diesem Zusammenhang vom Vorsitzenden ergänzend darauf hingewiesen, dass ggf. der Bayerische Gemeindegtag für die Prüfung der Vergabe und Abrechnung beratend hinzugezogen werden könnte.

Mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 09.02.2018 (Eingang 14.02.2018) wurde der Markt Remlingen gebeten, sich mit dem Bayerischen Gemeinderat in Verbindung zu setzen und um dort Kontaktdaten von Rechtsanwälten, Ingenieuren oder sonstigen Sachverständigen zu erfragen.

Mit Mail vom 07.03.2018 beantragt Herr Marktgemeinderat Dr. Richard Fischer die Beratung und Beschlussfassung über die Einbeziehung des Bayerischen Gemeindetages.

Mit Schreiben des Marktes Remlingen vom 12.03.2018 wurde der Bayerische Gemeindegtag um Unterstützung gebeten.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9	Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines Bauausschusses
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Mail vom 07.03.2018 beantragt Herr Marktgemeinderat Dr. Fischer die Einrichtung eines Bauausschusses.

In Gemeinden jeder Größe können vorbereitende Ausschüsse gebildet werden. Sie unterscheiden sich von den in Art. 32 Abs. 2 und 3 GO behandelten beschließenden Ausschüssen dadurch, dass sie keine endgültigen Beschlüsse fassen. Eine gesetzliche Verpflichtung, vorbereitende Ausschüsse zu bilden besteht nicht. Nicht nur die Zusammensetzung (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 GO), sondern auch die Zahl und den Wirkungsbereich der vorbereitenden Ausschüsse bestimmt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung (Art. 55 und 45 Abs. 1 GO) oder Satzung. Der Gemeinderat kann auch von der Bestellung vorbereitender Ausschüsse überhaupt absehen.

Den Geschäftsgang der vorbereitenden Ausschüsse regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung (Art. 55 Abs. 1 GO). Er kann darin die für die beschließenden Ausschüsse geltenden Vorschriften (Art. 55 Abs. 2 GO) auch auf die vorbereitenden Ausschüsse erstrecken. Er muss es aber nicht. So können grundsätzlich alle Sitzungen bloß vorbereitender Ausschüsse nicht öffentlich sein. Der Gemeinderat ist aber nicht völlig frei in der Bestimmung des Geschäftsgangs. Rechtliche Beschränkungen für die Überweisung von Aufgaben an vorbereitende Ausschüsse bestehen nicht. Sie können entweder ständig eingesetzt sein oder auch nur für Einzelfälle gebildet werden. Ihre Zusammensetzung richtet sich nach Art. 33 GO. Die Geschäftsordnung des Marktes Remlingen enthält hinsichtlich des Geschäftsgangs vorbereitender Ausschüsse keine Regelung. Somit gelten die Vorschriften der Art. 46 bis 54 GO für den Geschäftsgang eines Ausschusses entsprechend.

Der Marktgemeinderat des Marktes Remlingen hat bereits in seiner öffentlichen Sitzung am 08.05.2014 über die Vor- und Nachteile eines beratenden Bauausschusses beraten und beschlossen, keinen Bauausschuss einzurichten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, einen Bauausschuss einzurichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	5
Nein:	8
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 10	Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
---------------	--

TOP 10.1	Wann sind ehrenamtliche Kommunalpolitiker haftbar?; Artikel aus der Fachzeitschrift "Kommunal"-Ausgabe 4/2018
-----------------	--

Sachverhalt:

In der Zeitschrift „Kommunal“, Ausgabe 4/2018, wurde der Artikel „Wann sind ehrenamtliche Kommunalpolitiker haftbar?“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 10.2 Straßenbaumaßnahmen; Altes Schloß, Holzkirchener Weg, Salzerweg

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Ausschreibungsunterlagen für den Straßenbau durch das Ingenieurbüro Arz erstellt wurden. Der Straßenbau kann nun zeitnah ausgeschrieben werden. Mit der gestalterischen Planung besteht Einverständnis.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Klaus Elze
Vorsitzender

Manfred Winzenhöler
Schriftführer